

Die GOZ-Frage des Monats Beratung per E-Mail oder SMS



Wie wird die Beratung per E-Mail oder SMS berechnet – mittels 1 GOÄ oder analog?

Die Koordinierungskonferenz der GOZ-Referenten der Landeszahnärztekam-

mern äußerte sich hierzu wie folgt: „Die Angabe ‚auch mittels Fernsprecher‘ in der Leistungsbeschreibung der 1 GOÄ stellt darauf ab, dass die Beratungsleistung auch dann berechnungsfähig ist, wenn eine zeit- und ortsgleiche Anwesenheit von Arzt und Patient nicht gegeben ist. Insofern ist die 1 GOÄ – in Abhängigkeit vom Zeitaufwand ggf. die 3 GOÄ – auch berechnungsfähig, wenn die Beratungsinhalte auf anderem, elektronischen Übertragungsweg vermittelt wurden.“

Für Terminvereinbarungen, -bestätigungen oder -erinnerungen (Recall) per SMS oder E-Mail ist selbstverständlich keine Beratungsgebühr ansetzbar. Generell gilt nach den §§ 1 der GOZ und der GOÄ, dass eine Gebühr nur für eine Beratung zu zahn-

medizinischen Fragestellungen berechnungsfähig ist. Für Gespräche anderen Inhalts, z. B. wegen Rückfragen zur Rechnung bei Erstattungsproblemen oder Ähnlichem, kann keine Gebühr erhoben werden.

*Immer für Sie da:
Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248*

Zahnärztliche Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung Aufsuchende Betreuung

Insbesondere Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung haben einen erhöhten zahnmedizinischen Behandlungs- und Präventionsbedarf. Ihre Versorgung muss dringend verbessert werden. In einem ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits reagiert. Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) hat er die Rahmenbedingungen für eine aufsuchende zahnärztliche Betreuung von immobil Patienten verbessert und Anreize für diese Form der Leistungserbringung geschaffen. Bereits seit dem 01.04.2013 erhalten Zahnärzte in diesen Fällen zusätzlich zu den Besuchsgebühren und dem Wegegeld eine Vergütung für die Versorgung in häuslicher Umgebung oder in Einrichtungen. Diese zusätzlichen Leistungspositionen sollen dem erhöhten personellen, instrumentellen und zeitlichen Aufwand für die aufsuchende Betreuung Rechnung tragen (siehe Grafik Seite 28). Hinweis: Zum 01.04.2014 wurden einzelne Positionen ergänzt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde diese Vergütung mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) auf einen ebenfalls anspruchsberechtigten Personenkreis erweitert: Menschen mit Demenz und psychischen Erkrankungen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen konnten Pflegeheime schon vor der Einführung des GKV-VStG Kooperationsverträge mit niedergelassenen Zahnärzten schließen (§ 119b Abs. 1 SGB V). Mit dem PNG wurden ergänzende Regelungen festgelegt. Hierfür haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die die Zusammenarbeit der pflegerischen und zahnärztlichen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen regelt – § 119b Abs. 2 SGB V (BEMA-Leistungen: siehe Grafik Seite 30).

So weit so gut, aber wie sieht es eigentlich im privatärztlichen Bereich mit der Vergütung der aufsuchenden Behandlung aus?

Anders als in der vertragszahnärztlichen Versorgung gibt es für die Versorgung privatversicherter pflegebedürftiger oder behinderter Patienten keine auf diese besonderen Umstände bezogenen Gebührenpositionen. In Betracht kommen daher nur die bekannten Besuchsgebühren aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ und die bei diesen Besuchen erbrachten zahnärztlichen Leistungen, sofern sie nicht bereits mit den Besuchsgebühren abgegolten sind (siehe Tabelle Seite 27).

Neben den Besuchsgebühren sind ggf. die Zuschläge E–H des GOÄ-Verzeichnisses (Abschnitt B V) unter Beachtung der dafür geltenden Berechnungsbestimmungen ansetzbar. Die besonderen Umstände der Leistungserbringung bei pflegebedürftigen oder behinderten Patienten und die damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten unter den Bedingungen eines Hausbesuchs können beim Be-